

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MH IT-Services, Am Wagnersberg 7, 91056 Erlangen - nachfolgend "Anbieter" genannt -

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Anbieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsabschluss

- 1) In Prospekten, Anzeigen und Internet usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Anbieter für die Dauer von 30 Kalendertagen gebunden.
- 2) Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Anbieters. Lehnt der Anbieter nicht binnen 4 Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

§ 3 Preise, Preisänderung, Zahlung

- 1) Der vereinbarte Preis ist nach Ablieferung der Hardware fällig. Wird die Installation von Hard- und Software geschuldet, ist der Preis fällig bei Nachweis der Betriebsbereitschaft.
- 2) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- 3) Der Kunde kann nur mit von dem Anbieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten, außer im Bereich des § 354 a HGB.
- 4) Befindet sich der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber einem Verbraucher an und in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Dem Anbieter bleibt es unbenommen, einen weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- 5) Der Anbieter ist berechtigt, auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Anbieter berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, welche dem Anbieter aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig entstehen, behält sich der Anbieter das Eigentum an der erbrachten Leistung (Vorbehaltsware) vor.

Der Kunde darf nicht über den Leistungsgegenstand verfügen.

- 2) Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Anbieters hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Anbieter seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Anbieter die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Anbieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 5 Lieferzeit, Leistungserbringung

- 1) Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 2) Bei Vorliegen durch den Anbieter zu vertretenden Liefer- / Leistungsstörungen wird die Dauer der vom Kunden gesetzlich zu setzenden Nachfrist für die Erbringung der Leistung auf 3 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Anbieter beginnt.
- 3) Der Anbieter hat Leistungsverzögerungen insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er selbst nachweislich nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird.

§ 6 Gefahrübergang

- 1) Die Transportgefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung des Geschäftssitz des Anbieters verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 2) Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 3) Die Transportgefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn der Anbieter eine Installation beim Kunden schuldet.

§ 7 Gewährleistung

- 1) Weist die Hardware einen Mangel auf, kann der Anbieter zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Anbieters durch Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 2) Fehler in den Software-Programmen lassen sich nach dem Stand der Technik nicht völlig ausschließen. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die auf Grund Fehlbedienung, Umgebungsbedingungen o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Soweit der Anbieter Standard-Software Dritter an den Kunden überlassen hat, so sind die Garantie-Erklärungen des Dritten für den Umfang der Garantie verbindlich. Der Kunde kann unmittelbar Ansprüche auf Grund der Garantie-Erklärung gegenüber dem Dritten und gegenüber dem Anbieter geltend machen.
- 3) Sind Mängel nicht reproduzierbar und bei einer Mängelprüfung nicht feststellbar, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, einschließlich der Kosten der Anfahrt. Dies gilt auch dann, wenn Mängel feststellbar sind, die auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen sind oder auf Störungen, die nicht vom Anbieter zu vertreten sind.
- 4) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Hard- und die Software erweitert oder geändert wird. Der Ausschluss gilt dann nicht, wenn zwischen dem aufgetretenen Mangel und der Veränderung kein Zusammenhang besteht. Den Kunden trifft die Beweislast für die fehlende Kausalität.

§ 8 Verjährungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ein Jahr, gegenüber Verbrauchern zwei Jahre. Wird gebrauchte Hardware veräußert, beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern sechs Monate, gegenüber Verbrauchern ein Jahr. Diese Fristen gelten auch für die mit der gebrauchten Hardware mitveräußerte Standard-Software.

§ 9 Haftung

- 1) Der Anbieter leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzungen und unerlaubten Handlungen), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Anbieter in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- 2) Dem Anbieter bleibt es unbenommen, den Einwand des Mitverschuldens zu erheben. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Viren-Abwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder Email.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten Erlangen.